



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Spiritual Care an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 22. Mai 2018)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs «CAS UZH in Spiritual Care» an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich. Der Leitende Ausschuss erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft und verliehener Abschluss

¹ Die Trägerschaft obliegt der Theologischen Fakultät der Universität Zürich.

² Der Studiengang wird in Kooperation mit der Theologischen Hochschule Chur und dem Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft der Universität Freiburg durchgeführt.

³ Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Spiritual Care» (CAS UZH) verliehen.

§ 3. Zielsetzung

¹ Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, praxisnahe Kompetenzen in seelsorglicher und gesundheitsberuflicher Spiritual Care zu vermitteln sowie zur Klärung der unterschiedlichen Rollen und zur Ausbildung professionsspezifischer Expertisen beizutragen.

² Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale und interprofessionelle Kompetenzen.

§ 4. Zulassung zum Studiengang

¹ Für die Schwerpunktrichtung «Seelsorgliche Spiritual Care» gemäss § 16 Abs. 1 Ziffer 1 verfügen die Studierenden über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe in Theologie sowie Berufserfahrung. Für die Schwerpunktrichtung «Gesundheitsberufliche Spiritual Care» gemäss § 16 Abs. 1 Ziffer 2 verfügen die Studierenden über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe in Psychologie, Medizin oder einem Gesundheitsberuf gemäss Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz, GesBG)¹ sowie Berufserfahrung. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulabschluss auf Bachelorstufe in Theologie bzw. Psychologie, Medizin oder einem Gesundheitsberuf gemäss Gesundheitsberufegesetz sowie mehrjähriger Berufserfahrung in der Spitalseelsorge oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Der Leitende Ausschuss kann die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Einzelne Module oder Teile davon können einem weiteren Personenkreis der universitären und ausseruniversitären Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

³ Pro Studiengang werden maximal 20 Studierende zugelassen. Diese werden an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich registriert.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 5. Theologische Fakultät

¹ Die Theologische Fakultät übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die Fakultät wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Leitenden Ausschusses aus ihren Reihen und auf deren oder dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder.

³ Die Fakultät verleiht den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Spiritual Care».

¹ SR 811.21

§ 6. Leitender Ausschuss

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der Katholischen Kirche im Kanton Zürich nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Drei Mitglieder des Leitenden Ausschusses sind wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens zwei als ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren der Theologischen Fakultät. Die beiden anderen Mitglieder vertreten die Theologische Hochschule Chur resp. das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft der Universität Freiburg.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Theologischen Fakultät gewählt. Sie oder er ist Mitglied der Theologischen Fakultät und hat bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid. Sie oder er beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese.

⁴ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Erstellung des Lehrplans und Festlegung der Zuordnung von ECTS Credits;
- c. Entscheid über die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Institutionen;
- d. Ernennung der Studiengangleitung;
- e. Wahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- f. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung;
- g. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch;
- h. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Evaluationskriterien und der zu erreichenden Prüfungsleistungen;
- i. Entscheid über die Anerkennung von erbrachten Leistungsnachweisen;
- j. Genehmigung des Budgets, der Studiengebühren, der Dozierendenhonorare und der Rechnung pro Durchgang sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- k. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, gemäss Finanzreglement der Universität Zürich;
- l. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von gestifteten Stipendien von privaten Institutionen unter Berücksichtigung der Leitlinien der Stipendiengeber;
- m. Genehmigung des Rechenschaftsberichts;
- n. Antrag an die Theologische Fakultät auf Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in Spiritual Care».

⁵ Der Leitende Ausschuss ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 7. Studiengangleitung

Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist verantwortlich für die operative Führung des Studiengangs. Zusammen mit dem Leitenden Ausschuss vertritt sie oder er den Studiengang nach aussen. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung des Studiengangs;
- b. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Weiterbildungsstudiengang und den damit verbundenen Studienleistungen;
- c. Antrag an den Leitenden Ausschuss über die zuzulassenden Studierenden;
- d. Abwicklung der Studierendenadministration;
- e. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrkonzepte, Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- f. Organisation und Führung des European Credit Transfer Systems (ECTS);
- g. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden;
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs;
- i. Erstellung des Budgets und der Rechnung pro Durchgang sowie des Rechenschaftsberichts;
- j. Überwachung des Budgets und der Rechnung;
- k. Anstellung und Führung der Mitarbeitenden des Studiengangs;
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen der Weiterbildung und mit den entsprechenden Verbänden sowie der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der Katholischen Kirche im Kanton Zürich.

§ 8. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich, der Theologischen Hochschule Chur und des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft der Universität Freiburg sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen aus dem Bereich der seelsorglichen und der gesundheitsberuflichen Spiritual Care. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

III. Module, ECTS Credits und Leistungsnachweise

§ 9. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch angeboten werden. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 10. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.

³ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

⁴ Eine Anrechnung von ECTS Credits aus anderen Programmen ist nicht möglich.

§ 11. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von den Dozierenden in Absprache mit den zuständigen Modulverantwortlichen und der Studiengangleitung festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Nichtbestehens am nächstmöglichen Termin erfolgen. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

§ 12. Abmeldung

¹ Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator resp. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) der Studiengangleitung einzureichen.

³ Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

⁴ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁶ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unangemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 13. Benotung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 14. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, ein Plagiat einreicht oder aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zugelassen wurde, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der erschlichenen Zulassung ein Abschluss gemäss § 2 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Fakultät aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

§ 15. Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache beim Leitenden Ausschuss erhoben werden. Gegen den Entscheid des Leitenden Ausschusses ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

IV. Abschluss

§ 16. Certificate of Advanced Studies UZH in Spiritual Care (CAS UZH)

¹ Das Programm umfasst in der Regel 10 bis 15 Studientage und dauert zwei Semester. Es sind zwei Schwerpunktrichtungen möglich:

1. Seelsorgliche Spiritual Care
2. Gesundheitsberufliche Spiritual Care

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben worden sind, die notwendige Anzahl Fallberichte vorliegt, die Projektarbeit mit Erfolg bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 17. Fallberichte

¹ Die Studierenden haben im Rahmen der Gruppensupervision sechs Fallberichte vorzulegen. Die Berichte ergeben insgesamt 4 ECTS Credits.

² Die Fallberichte werden entweder angenommen oder, falls sie ungenügend sind, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Wiederum als ungenügend qualifizierte Fallberichte werden definitiv abgelehnt. Ein Fallbericht kann substituiert werden.

³ Die Fallberichte werden von den Dozierenden des Studiengangs betreut und begutachtet.

§ 18. Projektarbeit und Kolloquium

¹ Die Projektarbeit besteht in der Regel aus einer fallbezogenen Dokumentation mit ergänzender Literaturarbeit oder einer wissenschaftlichen Arbeit und ergibt 3 ECTS Credits. Sie wird von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

² Die Projektarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend bewertete Arbeit wird definitiv abgelehnt.

³ Die Projektarbeit ist in schriftlicher und elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Projektarbeit wird in einem Kolloquium präsentiert. Bei Nichtbestehen kann das Kolloquium einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Das Kolloquium ergibt 1 ECTS Credit.

§ 19. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

V. Finanzen

§ 20. Studiengebühren

¹ Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³ Die Studiengebühren für den Studiengang betragen zwischen CHF 6'000.– und CHF 9'000.–.

⁴ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

⁵ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren bei einem freiwilligen Verzicht der Studentin resp. des Studenten auf Leistungen des Studiengangs.

⁶ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Teilnehmenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

⁷ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 21. Rücktritt

¹ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

² Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juni 2018 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Aktuarin:
Dr. S. Engler